

## Werk

**Titel:** Ueber das standesherrliche Fiscusrecht

**Autor:** Hertel

**Ort:** Heidelberg

**Jahr:** 1824

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613\\_1824\\_0007](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1824_0007) | log20

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

## 242 Hertel über das standesherrliche Fiscusrecht.

gen, da doch seinem Wesen nach immer Beweis eine negativa ist.

### Z u s a ß.

Da ich gegen die vorstehende Abhandlung noch bedeutende, gerechte Zweifel zu haben glaube, zugleich aber darauf rechnen kann, daß mehrere Andre sich über die, von mir aufs Neue in Anregung gebrachte Streitfrage äußern werden: so will ich mein letztes Wort bis dahin verschieben, daß die Acten spruchreif geworden sind. Der, in Ansehung meiner Aeußerung über die Schrift von Kräzer behauptete Fehler (bejahende Frage, statt: verneinende) war offenbar ein bloßer Druckfehler, wie ich mit aller Strenge beweisen kann aus meinem Pandekten-System 6te Aufl. S. 566. not. i.

Ehibant.

---

## XIV.

### Ueber das standesherrliche Fiscusrecht.

Von

Christoph Ludwig Hertel, königl. preuß. Justizrathe  
zu Coblenz.

### V o r b e m e r k u n g.

Die hier abgehandelte Frage: ob und in wie fern unsern teutschen Standesherrn auch in ihren dermaligen mittelbaren Verhältnissen ihre vormaligen Fiscalgerechtfame ganz oder zum Theil noch zuständig seyen — ist sowohl in der ehemaligen Rheinbundsacte vom 12/19 Julius 1806, als auch in der dermaligen teutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 völlig unentschieden gelassen worden. Auch die, die Verhältnisse der in der preussischen Monarchie vorhandenen

Standesherrn näher regulirende Königl. Edikte vom 21. Juni 1815 <sup>1)</sup> und 30. März 1820 <sup>2)</sup> berühren diesen Gegenstand nicht. Dieses, und weil jene Frage im practischen Leben eben so häufig vorkommt, als sie nicht selten wichtige Erörterungen veranlasset, hat mich bestimmt, meine Ansichten darüber, sowohl in Bezug auf das gemeine teutsche, als auf unser besonderes preuß. Recht zusammenzustellen, und dem Publico in dem gegenwärtigen Aufsatze vorzulegen.

Da ich nicht zu denjenigen gehöre, welche alle ihre Arbeiten unbedingt für wohlgerathen ansehen; so werde ich da, wo ich gefehlet oder geirret habe, wohlgemeinte Belehrungen nicht nur sehr gerne, sondern auch recht dankbar annehmen.

Coblenz, im Monat September 1822.

C. L. H.

---

§. 1.

I. Geschichtliche Erörterung.

In den ältern Zeiten gehörte die Ausübung aller und jeder Hoheitsrechte lediglich dem teutschen Kaiser zu, und die damaligen teutschen Fürsten und andern Großen des Reichs standen demselben als bloße Reichsbeamte und Reichsstände zur Seite. <sup>3)</sup> Nachdem aber diese letztere, durch mehrfache günstige Umstände begünstiget, nach und nach mehrere einzelne Hoheitsrechte, und zuletzt die Landeshoheit in ihrem ganzen Umfange an sich zu bringen gewußt, und sich sogar deren ausdrückliche Bestätigung in mehreren Reichsurkunden

---

1) Preuß. Gesetzsammlung von 1815. S. 105.

2) Dieselbe von 1820. S. 31.

3) Pütter historische Entwicklung der Staatsverfassung des teutschen Reichs, Th I. S. 35. 86. 80. 163 u. f. Eichhorn teutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. 158. II. 290. III. 418. Koblrausch teutsche Geschichte I. 152. S äberlin Handbuch des teutschen Staatsrechts I. 24 — 28.

## 244 Hertel über das landesherrliche Fiscusrecht.

zu erwirken gewußt hatten; <sup>4)</sup> so erhielten sie damit zugleich auch den vollen Jubegriff aller und jeder Hoheitsrechte — die wenigen kaiserlichen Reserven allein ausgenommen. <sup>5)</sup>

### §. 2.

#### Fortsetzung.

Unter jenen, mit der Landeshoheit auf die teutschen Reichsstände übergegangenen, Hoheitsrechten aber sind nicht allein diejenigen Rechte zu verstehen, welche dem Landesherrn, als solchem, zu Erreichung des allgemeinen Staatszweckes, der Staatswohlfahrt nämlich, zustehen, und nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts nothwendig zustehen müssen, sondern auch mehrere andere, aus dem Staatszwecke nicht nothwendig herfließende Rechte, deren Ausübung vielmehr dem Landesherrn nur vermöge eines besondern Erwerbgrundes, mithin nur bedingungsweise oder unter besondern, durch Gesetz oder Herkommen festgesetzten Verhältnissen zustehet. <sup>6)</sup>

4) Zwei Urkunden, welche Kaiser Friedrich II. im Jahre 1220 den geistlichen und im Jahre 1232 den weltlichen Reichsständen darüber ertheilte, können als die ersten Grundfesten angesehen werden, womit von Seiten des Kaisers die landesherrlichen Rechte, die nur durch Herkommen nach und nach auf diesen Punkt gebracht waren, zuerst ausdrücklich bekräftigt wurden. Pütter l. c. I. 204. durch die hiernächst bei der Wahl Kaisers Carl V. im Jahre 1519 erfolgte erste Wahlcapitulation Art. 1. §. 2., so wie durch den im Jahre 1648 erfolgten westphälischen Frieden Art. 8. §. 1. (vgl. unten §. 3. Not. 10.) aber erhielten sie ihre vorzügliche Sanction. Pütter l. c. I. 350. II. 82. Häberlin l. c. I. 28.

5) Häberlin l. c. I. 127 u. f., daß indessen auch diese letzten Ueberreste der vormaligen deutschen Kaiserwürde mit dieser Würde selbst neuerlich (1806) in dem Rheinbunde unter- und auf die daraus entstandenen souverainen Regenten Deutschlands übergegangen seyen, ist eine allgemein bekannte Sache.

6) Klüber Staatsrecht der teutschen Bundesstaaten I. 98. Häberlin l. c. III. 335. Weber Handb. des teutschen Rechts

## Hertel über das landesherrliche Fiscusrecht. 245

Die erstern — wesentliche Hoheitsrechte (regalia essentialia seu majora), auch Hoheitsrechte schlechthin genannt,<sup>7)</sup> entwickeln sich von selbst aus dem Begriff und Wesen der obersten Staatsgewalt, und begreifen hienach alle die Rechte in sich, welche aus der Pflicht des Regenten, den Untertanen Sicherheit und Wohlfahrt zu verschaffen, hergeleitet werden können, wie zum Beispiele: die gesetzgebende, die vollziehende, die richterliche und polizeiliche Gewalt, das Recht Krieg, Frieden und Bündnisse zu schließen, das Gesandtschaftsrecht, das Recht öffentliche Aemter und Würden zu erteilen, das Besteuerungsrecht u. s. w.,<sup>8)</sup> und liegen übrigens ganz außer den Grenzen dieses Aufsatzes.

### §. 3.

#### Fortsetzung.

Die andern — zufällige Hoheitsrechte (regalia accidentalialia seu minora), auch bloß Regalien genannt<sup>9)</sup> — sind in der Regel von der Art, daß deren Ausübung dem Landesherrn einigen Nutzen gewähret, und das Einkommen des Staatsfiscus vermehret.<sup>10)</sup> Ihr Inbegriff bildet daher das landesherrliche Fiscusrecht; welches früher, gleich allen andern Hoheitsrechten, bloß dem Kaiser zustand, in der Folge aber mit dem Erwerbe der Landesherrschaft, besonders seit der Wahlcapitulation Ferdinands II.<sup>11)</sup> und dem schon oben (§. 1. Note 4.) bemerk-

---

rechts II. 62. S. 174. Danz Handb. des deutschen Privatrechts I. 101. b. S. 355.

7) Klüber l. c. Kunde teutsches Recht. §. 101. c.

8) Weber l. c. S. 174. 175. Danz l. c. S. 384. 385. Die Rheinbundacte vom 12. Jul. 1806. Art. 26. rechnet dahin: Gesetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, Oberpolizei, Militärconscriptio oder Rekrutenzug, Recht der Auflagen.

9) Klüber l. c. Kunde l. c.

10) Weber l. c. Häberlin l. c.

11) Wahlcapitulation von 1636. Art. 21. §. 2. — 4.

## 246 Hertel über das landesherrliche Fiscusrecht.

ten Westphälischen Frieden, <sup>12)</sup> auf alle teutsche Regenten überging. <sup>13)</sup>

### §. 4.

#### II. Sicher gehörige Gerechtsame.

##### A. Im Allgemeinen und deren Rechtsquellen.

Was die verschiedenen dazu gehörigen einzelnen Gerechtsame betrifft, so läßt sich darüber keine allgemeine Regel aufstellen, indem sich dieselben so wenig aus dem allgemeinen Staatsrechte, dem diese fiscalischen Vorrechte ganz fremd sind, ableiten lassen, als wenig wir darüber eine allgemeine gesetzliche Bestimmung besitzen. <sup>14)</sup> Wir müssen daher bei jedem einzelnen dieser Rechte die eigene Quelle aufsuchen, welcher es sein Daseyn zu verdanken hat. Diese Quelle aber finden wir theils in der Geschichte, <sup>15)</sup> theils im Herkom-

12) I. P. O. art. 8. §. 1.: „Omnes et singuli — — status — — in antiquis suis juribus, praerogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis — — exercitio — — ita stabiliti firmitque sunt, ut a nullo umquam sub quocunque praetextu de facto turbari possint vel debeant.“

13) Häberlin l. c. II. 247. Pütter Inst. jur. publ. germ. §. 247.

14) Denn weder der bekannte Text des longobardischen Lehenrechts II. F. 56., noch das Kap. 9. der goldnen Bulle kann für eine hier gültige Quelle angesehen werden. Denn die erste dieser Stellen enthält nur ein Verzeichniß derjenigen Regalien, welche dem Kaiser in Italien zustanden; die andere aber redet nur von den besondern Rechten der Kurfürsten, von welchen sich kein Schluß auf die Gerechtsame der übrigen Reichsstände machen läßt. Ueberdieß schließt sich dieselbe mit der merkwürdigen Clausel: „prout possunt vel consueverunt talia possidere.“ Man s. hierzu Häberlin l. c. III. 370. Weber l. c. II. 62. S. 177. 184.

15) Denn wenn das in Frage stehende Recht ein solches ist, welches schon ehemals ein königliches oder kaiserliches Regale war; so muß man annehmen, daß dasselbe auch noch dormalen ein lan-

men <sup>16)</sup> und Besitzge, <sup>17)</sup> so wie in der Analogie, <sup>18)</sup> vorzüglich aber in der besondern Verfassung der verschiedenen teutschen Länder und den eigenthümlichen Rechtsquellen derselben. <sup>19)</sup>

In Ermangelung alles dessen kann man jedoch auch dem römischen Rechte bei dem hier in Frage stehenden Gegenstande seine subsidiarische Anwendbarkeit nicht absprechen. <sup>20)</sup> Denn indem dasselbe, wie die Geschichte seiner Einführung in Teutschland beweiset, <sup>21)</sup> nicht sowohl besonders, oder wohl

---

desherrliches Regale seye. Danz l. c. S. 335. 336. Häberlin l. c. III. 358. 370. Deswegen sind auch die Zeugnisse des Sachsen- und Schwabenspiegels und anderer ähnlicher Rechtsbücher des Mittelalters hier nicht zu verachten. Weber l. c. S. 176. Eichhorn teutsche Staats- u. Rechtsgeschichte II. 296. 297.

- 16) Häberlin l. c. S. 358. Denn so wie das Herkommen schon sehr frühe als eine Hauptquelle des teutschen Staatsrechts angesehen wurde, Eichhorn l. c. S. 260., eben so gilt dasselbe auch noch bis auf den heutigen Tag, sowohl im teutschen Staats- als auch im teutschen Privatrechte, dafür. Häberlin l. c. I. 44. — 46. Klüber l. c. I. 58. 59. Danz l. c. I. 56.
- 17) Man vergleiche die in der Note 12. bemerkte Stelle der G. B. und Klüber l. c. I. 58. II. 276. Häberlin l. c. I. 47, und unten S. 11. Note 8.
- 18) Häberlin l. c. III. 358. Ueber Analogie und Parallelismus und deren Anwendung überhaupt s. m. a. Klüber l. c. I. 61 — 65.
- 19) Häberlin l. c. S. 335. Weber l. c. S. 174. 179. Danz l. c. I. 101. b. S. 386.
- 20) Häberlin l. c. I. 22. No. III. Klüber l. c. I. 72.
- 21) Man sah nämlich seit der, in der Person Carls des Großen, im J. 800 wieder erneuerten römischen Königswürde unsere teutsche Kaiser als Nachfolger der römischen Kaiser, und das teutsche Reich als eine Fortsetzung des römischen Reichs an, und glaubte damit zugleich, daß man dadurch eo ipso auch das gesammte römische Recht ererbet habe. Pütter historische Ent-

gar in einzelnen Theilen bei uns aufgenommen worden, als vielmehr von selbst und in seinem ganzen Umfange auf die teutsche Nation übergegangen ist; <sup>22)</sup> so sind damit eo ipso auch diejenigen darinenthaltenen besonderen Bestimmungen, durch welche die römischen Kaiser ihren Fiscus zu begünstigen gewußt hatten, auf uns übergegangen.

## §. 5.

B. Insbesondere: 1. — 3. das Recht auf Geldstrafen; Befreiung von Sicherheitsleistungen; Vorzug im Concurse.

Diesem nach aber sind es hauptsächlich folgende Fiscalsgerechtigsame, welche hier zu bemerken sind:

1. Das Recht des Fiscus auf den Bezug von Geldstrafen. <sup>23)</sup>

2. Die dem Fiscus verliehene Freiheit von den in bürgerslichen Rechtsstreitigkeiten üblichen Sicherheitslei-

---

wicklung der Staatsverfassung des teutschen Reichs Th. I. S. 59. 64. 65. 330. H ä b e r l i n l. c. So heißt es z. B. in M a r g i m i l i a n s I. Satzung von Gotteslästerern de Ao. 1495 im Eingange: „Demnach — — weiland Kaiser J u s t i n i a n u s unser Vorfahr am Reich — —“ Ueber diese erste Veranlassung sowohl, als auch über die weiter mitwirkenden Umstände, welche die Einführung und Annahme des röm. Rechts in der Folge immer mehr und mehr beförderten, bis endlich der vorgedachte Kaiser M a r i m. I. in der K. G. D. von 1495 dessen Ansehen als eines Reichs und gemeinen Rechts vollkommen befestigte — s. m. vorzüglich E i c h h o r n teutsche Staats- und Rechtsgeschichte III. 440 — 442.

22) H ö p f n e r Comm. über die Just. §. 17. T h i b a u t Pand. R. I. 13.

23) L. 17. 37. D. de jure fisci (49. 14.) Hofacker princ. jur. civ. III. 4629. Vergl. T i t m a n n Handbuch des gem. teutschen peinlichen Rechts I. 78. und unten §. 12. No. 1., insg. das P r e u ß. L a n d r. II. 17. S. 119. — 122.



### Hertel über das landesherrliche Fiscusrecht. 249

stungen.<sup>24)</sup> Ferner das denselben zuständige Recht, auch als Kläger die Edition von Urkunden von seinem Gegner begehren zu können.<sup>25)</sup>

3. Dasjenige Vorzugsrecht in Concurse, vermöge dessen, auf den Grund eines unbestrittenen allgemeinen teutschen Herkommens, der Fiscus wegen rückständiger Steuern und anderer öffentlichen Abgaben, so wie selbst wegen rückständiger Jurisdiction: und grundherrlicher Gefälle, des Vorzugs der ersten,<sup>26)</sup> wegen der von seinen fiscalischen Kassenverwaltern und Gelderhebern erzielten Resten aber des Rechts der dritten Classe<sup>27)</sup> sich zu erfreuen hat.

---

24) L. 1. §. 18. D. ut legat. et fideic. c. c. (36. 3.) Hofacker l. c. §. 4408, 4631. Womit auch die Preuß. Ger. Ordn. I. 21. §. 2. übereinstimmt.

25) L. 3. D. de edendo (2. 13.) L. 2. §. 1. D. de jur. fisc. (49. 14.) Thibaut Pand. N. III. 1270. Andere Kläger können dieß nicht begehren. L. 4. §. 8. C. de edendo (2. 1.). Danz ordentl. bürgerl. Proc. §. 318. der Gönnerschen Ausg. von 1821. Die Preuß. Ger. Ordn. I. 10. §. 94. verpflichtet jede Partei ohne Unterschied zur Edition der zur Sache gehörigen Urkunden.

26) Gmelin Ordnung der Gläubiger im Gantproceß §. 70. (der 5. Aufl.). Dabelow ausführliche Entwicklung der Lehre vom Concurse der Gläubiger S. 606 (der Quartausgabe). Nach unserm Preuß. Concurproceß, der im Grunde 8 verschiedene Classen statuiret, kommen zweiährige Rückstände öffentlicher, gemeiner, gutherrlicher und anderer, an Kirchen- und Schulbeamte zu entrichtenden Realabgaben in die zweite Classe, Ger. Ordn. I. 50. §. 356. — 358; ältere Rückstände aber in die vierte, Ger. Ordn. I. c. §. 395, 396, 404. Vergl. unten §. 13.

27) Gmelin l. c. §. 118. Nach der Preuß. Ger. Ordn. I. c. §. 360. — 361. kommen der Fiscus und andere mit fiscalischen Rechten versehene Anstalten mit dergleichen Kassendefecten in die zweite Classe. Andere nicht königliche Kassen werden ibid. §. 405. damit in die vierte Classe verwiesen. Vergl. auch hierzu unten §. 13.

## 250 Hertel über das landesherrliche Fiscusrecht.

4. Das weitere Vorzugsrecht der zweiten respectiv der dritten Classe in dem Vermögen seines Contrahenten — je nachdem derselbe solches erst nach geschlossenem Contracte erworben, <sup>28)</sup> oder schon zuvor besessen hat. <sup>29)</sup>

### §. 6.

4. — 7. Das Recht auf confiscirtes, auf erbs- und herrnloses Gut.

5. Das Recht des Fiscus auf confiscirte oder zur Strafe verwirkte Güter. <sup>30)</sup>

6. Das Recht desselben auf erblose Güter — bona vacantia. <sup>31)</sup> Wo hingegen

7. die Regalität der herrnlosen Sachen, als welche sich in ursprünglich solche (res nullius), und aufgegebene (res derelictae) abtheilen, <sup>32)</sup> sich nach gemeinem teutschen

28) L. 28. D. de jur. fisc. Gmelin l. c. §. 98.

29) L. 2. C. in quib. caus. pign. (8. 15.). Gmelin l. c. §. 118. Die Preuß. Ger. Ordn. l. c. §. 399. 400. locirt hier den Fiscus überhaupt in die vierte Klasse.

30) L. 14. D. de publican. (39. 4.). Hofacker l. c. III. 4629. Thibaut Pandektenrecht II. 601. Klüber Staatsrecht der teutschen Bundesstaaten II. 390. Ueber den heutigen ziemlich beschränkten Gebrauch dieses Rechts s. Tittmann l. c. §. 77. 78., und vergl. hierzu das Preuß. Landr. I. 11. §. 719. I. 18. §. 799. — 802. I. 21. §. 224. II. 8. §. 1955. II. 17. §. 126. II. 20. §. 285. u. f.

31) §. 9. I. de usucap. (2. 6.). L. 18. D. de usurpat. (41. 3.). Hofacker l. c. Thibaut l. c. §. 1029. Klüber l. c. Das Preuß. Landr. I. 9. §. 481. II. 16. §. 16. ist damit übereinstimmend. Ueber die nach gemeinem Rechte hierbei gegen den noch nicht bestehenden Fiscus Statt findende nur vierjährige Verjährung s., außer den vorbemerkten beiden Gesetzen, auch noch L. 1. §. 2. D. de jure fisci (49. 14.). Thibaut Pand. R. II. 1029. Hellfeld jurispr. for. II. 1773, und vergl. die folgende Note, so wie unten §. 9. No. 13.

32) Von der Dereliction eines Grundstückes ist jedoch der Fall verschieden, wenn Jemand ein Grundstück bloß unbebaut liegen

Rechte nicht behaupten läßt, 'indem wir solche sowohl nach den Grundsätzen des teutschen Staats- und Privatrechts, als auch nach den Verordnungen des römischen Rechts, in so weit nämlich dergleichen Sachen nicht als Pertinenz von Grundstücken anzusehen, und als solche dem Eigenthümer des Grund und Bodens vermöge des natürlichen Accessionsrechts zuzusprechen sind, <sup>33)</sup> lediglich demjenigen überlassen müssen, der sich dieselben zuerst zueignet. <sup>34)</sup>

Wo daher dergleichen Sachen für fisciisches Gut angesehen werden wollen, da muß deren Regalität in Gesetz <sup>35)</sup> oder Herkommen <sup>36)</sup> besonders gegründet seyn. <sup>37)</sup>

§. 7.

Namentlich auf Bergwerks- und andere Schätze.

Dies ist übrigens namentlich der Fall mit den Bergwerksstätten, vorzüglich den Gold- und Silberminen, deren Regalität dermalen <sup>38)</sup> in ganz Teutschland in

läßt (ager desertus), zu dessen Erwerb der Occupante nur eines zweiährigen Besizes nöthig hat. L. 8. C. de omni agro deserto (11. 58.). Hofacker l. c. II. 932. Not. g. Thibaut l. c. II. 601. Leyser sp. 456. m. 6. 7. Vergl. auch hierzu unten §. 9. No. 13.

33) Danz Handb. des teutschen R. I. 101. b. S. 393. Thibaut l. c. II. 594 u. f.

34) §. 2. I. de rer. div. (2.1.). L. 3. 4. D. de div. rer. (1. 8.) L. 8. C. de omni agr. des. (11. 58.). Munde l. c. §. 182. Danz l. c. I. 101. b. II. 182. Hofacker l. c. II. 931. 932. Thibaut l. c. II. 593. Leyser sp. 443. Häberlin Handb. des teutschen Staatsrechts III. 370. Weber Handb. des teutschen Lehenrechts II. 62. S. 178. 179.

35) Wie z. B. in dem Preuß. Landrecht II. 16. §. 1. — 15. im Franz. Civilgesetzbuche Art. 713.

36) Ein solches statuiert hinsichtlich der verlassenen oder aufgegebenen Sachen. Klüber l. c. II. 258.

37) Munde l. c. Danz l. c. Weber l. c.

38) Ursprünglich und noch bis ins zwölfte Jahrhundert wurden alle Bergwerke als simples Pertinenz von Grundstücken angesehen.

## 252 Hertel über das landesherrliche Fiscusrecht.

einem völlig unbestrittenen Herkommen beruhet.<sup>39)</sup> So wie aber gleichwohl fast überall der Bergbau zum Privatbetriebe verliehen zu werden,<sup>40)</sup> und dem Staate, wegen des ihm zustehenden Münzregals, in diesem Falle nur das Verkaufrecht auf das gewonnene Gold und Silber zuzustehen pfleget;<sup>41)</sup> eben so ist beides auch namentlich bei uns der Fall.<sup>42)</sup>

Auf vergrabene Schätze (thesauri defossi) hingegen hat der Fiscus nur in dem Falle einen Anspruch, wenn der Finder beim Aufsuchen derselben sich Zauberkünste bediente.<sup>43)</sup>

### §. 8.

8. — 11. Das Recht auf noch mehrere andere Gegenstände.

Ferner gehören zu den fiscalischen Gerechtsamen:

8. Das Recht des Fiscus auf dasjenige, was Jemanden zu einem Zwecke gegeben worden ist, der sowohl den Geber als den Empfänger schändet.<sup>44)</sup>

---

Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. II. 297. Danz l. c. II. 161.

39) Kunde l. c. §. 161. u. f. Häberlin l. c. III. 371. Womit auch das Preuß. Landr. II. 16. §. 69. u. f. übereinstimmt.

40) Kunde l. c. §. 164. Danz l. c. II. 164. Auch hiermit stimmt das Preuß. Landr. l. c. §. 79. überein.

41) Kunde l. c. §. 165. Womit das Preuß. Landr. l. c. §. 95. abermals übereinstimmt.

42) Vergl. meine vorgedruckte Schrift über die Nassau-Preussische Justizverfassung §. 19. Litt. F. §. 24. No. 13. und die Kurkölnische Bergordnung vom 14. Juni 1559 §. 1. und §. Und nachdem x x.

43) §. 39. I. de rer. div. (2. 1.). L. un. C. de thes. (10. 15.) Thibaut Pand. R. II. 600. Danz l. c. II. 183. Womit auch das Preuß. Landr. I. 9. §. 85. — 88., obwohl mit einiger Erweiterung, übereinstimmt.

44) L. 9. i. f. D. de jure fisci (49. 14.). L. 5. D. de calum. (3. 6.). L. 32. §. fin. D. de donat. inter v. e. u. (24. 1.).

## Hertel über das landesherrliche Fiskusrecht. 253

9. Das Recht desselben auf dasjenige Vermögen, welches einem Unwürdigen durch Erbeseinsetzung oder Vermächtniß,<sup>45)</sup> so wie einem Unfähigen durch ein verstecktes Fideicommiss,<sup>46)</sup> zugewendet wird.<sup>47)</sup>

10. Das Recht auf den Ertrag des, dem Fiskus angehörigen Abzugs, oder Nachsteuerrechts.<sup>48)</sup>

11. Wohingegen an die sonst üblichen, alles Menschenrecht und menschliche Gefühl beleidigenden Nutzungen des Strand,<sup>49)</sup> Wildfangs,<sup>50)</sup> Fremdling,<sup>51)</sup> und Bastardrechts<sup>52)</sup> in unsern Zeiten wohl nirgends mehr gedacht wird.

---

*Hofacker* l. c. §. 4629. *Thibaut* l. c. §. 966. Womit das Preuß. Landr. I. 11. §. 1071. wieder übereinstimmt. Vergl. übrigens auch dasselbe I. 5. §. 50. II. 11. §. 714.

45) L. 2. §. 1. 10. 17. 38. D. de his, quae ut indign. (34. 9.). *Thibaut* l. c. §. 838. u. f. *Hofacker* l. c.

46) L. 3. §. 3. D. de jure fisci (49. 14.). L. 103. D. de legat. 1. (30.) *Thibaut* l. c. §. 769. not. m. *Hofacker* l. c.

47) Womit das Preuß. Landr. II. 16. §. 17. 18. nur in so weit übereinstimmt, daß es dem Fiskus die Erbschaft des Unfähigen oder Unwürdigen nur dann zuweist, wenn kein anderer Erbe vorhanden ist, der nach der Verfügung des Erblassers oder der Gesetze an jenes Stelle treten könnte

48) Klüber Staatsrecht der teutschen Bundesstaaten II. 390. Kunde l. c. §. 322. Das Preuß. Landr. II. 17. §. 127. u. f.

49) Kunde l. c. §. 112. Klüber l. c. Das Preuß. Landr. II. 15. §. 81. enthält die schöne Verordnung: „der Staat begiebt sich des Strandrechts zum Besten der zur See Verunglückten.“

50) Kunde l. c. §. 316. Klüber l. c. Das Preuß. Landr. enthält mit Recht gar nichts davon.

51) Kunde l. c. §. 320. 321. Klüber l. c. Das Preuß. Landr. I. 12. §. 40. statuirt solches nur noch als Retorsion.

52) Kunde l. c. §. 686. Klüber l. c. Das Preuß. Landr. kennt auch dieses Recht nicht.

## §. 9.

## 12. — 19. Fortsetzung.

12. Alles Fiskusgut muß, wenn es veräußert werden soll, zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.<sup>53)</sup>

13. FISCALISCHE SACHEN können nur durch eine vierzigjährige Verjährung erworben werden.<sup>54)</sup>

14. Der FISCUS kann auch ohne Vertrag sechs Procent Verzugszinsen fordern; dagegen ist er zur Zahlung von dergleichen nicht anders verpflichtet, als wenn er in die Zinspflicht eines Andern eingetreten ist.<sup>55)</sup>

15. Forderungen an eine fiskalische Kasse können auf Zahlungen, die an eine andere zu leisten sind, niemals zugerechnet werden.<sup>56)</sup> Auch kann derjenige, welcher dem FISCUS Kaufgelder schuldig ist, ihm hinsichtlich derselben die Einrede der Compensation nicht entgegen setzen.<sup>57)</sup>

16. Die Gesetze befreien ferner den FISCUS auch von der Verpflichtung zur Gewähr der Mängel.<sup>58)</sup>

53) L. ult. C. de fid. et jur. hastae fisc. (10. 3.). L. un. C. de vend. rer. fisc. (10. 4.). Thibaut l. c. 856. Hofacker l. c. §. 4630.

54) L. 6. C. de jur. fisci (10. 1.). I. fin. C. de fund. patrim. (11. 61.). Thibaut l. c. §. 1028, 1030. Vergl. oben S. 6. Not. 31. 32. und unten §. 11. Not. 74. Das Preuß. Landr. I. 9. §. 628, 632. erfordert eine vier und vierzigjährige Präscription. Wozu jedoch dasselbe II. 14. §. 36. u. f. zu vergleichen ist.

55) L. 17. §. 5. 6. L. 43. D. de usur. (22. 1.). Hofacker l. c. Thibaut l. c. I. 279.

56) L. 1. C. de compens. (4. 31.). Thibaut l. c. II. 1000. Womit auch das Preuß. Landr. I. 16. §. 368. übereinstimmt.

57) L. 7. C. eod. Thibaut l. c.

58) L. 1. §. 3. D. de aedil. edict. (21. 1.). Thibaut l. c. I. 196. Das Preuß. Landr. I. 5. §. 317. u. f. gestehet dieses Vorrecht dem FISCUS nicht zu. Dagegen aber läßt dasselbe I. 15. §. 42. rücksichtlich der vom FISCUS erkauften Sachen keine Vindication zu.

17. Beim Verkaufe einer Erbschaft stehen den Erbschaftsgläubigern frei, sich wegen ihrer Forderungen nach wie vor an den Verkäufer zu halten; <sup>59)</sup> es wäre denn, daß dieselben die Person des Käufers ausdrücklich oder stillschweigend für ihren Schuldner anerkannt hätten. <sup>60)</sup> Der Fiscus aber hat das Vorrecht, daß er als Erbschaftsverkäufer die Erbschaftsschulden geradezu auf den Verkäufer überträgt. <sup>61)</sup>

18. Durch die Cession tritt der neue Inhaber (Cessionar) zwar in alle Rechte des Cedenten, <sup>62)</sup> jedoch mit Ausnahme seiner persönlichen Vorrechte. <sup>63)</sup> Der Fiscus aber trägt hierbei auch seine Privilegien auf seinen Cessionar über. <sup>64)</sup>

19. Wenn endlich der Fiscus eine, einem Andern verpachtete Sache während der noch dauernden Pachtzeit an einen Dritten verkauft; so ist Ersterer von der, einem sonstigen Verkäufer in diesem Falle obliegenden Verbindlichkeit, seinen Pächter, der dadurch aus der Miethen vertrieben wird, <sup>65)</sup>

59) L. 2. C. de hered. vel act. vend. (4. 39.). Das Preuß. Landr. I. 11. §. 462. 463. ist damit übereinstimmend.

60) L. 2. C. de pactis (2. 3.). Auch damit ist das Preuß. Landr. I. c. §. 464. 465. übereinstimmend.

61) L. 1. C. de hered. vel act. vend. (4. 39.). Thibaut l. c. II. 736. Hofacker l. c. III. 4630. Das Preuß. Landr. I. c. billigt dieses Vorrecht dem Fiscus nicht zu.

62) L. 2. 6. 23. D. de hered. vel act. vend. (18. 4.). L. 6. 7. C. eod.

63) Arg. L. 68. 196. D. de reg. jur. Voët ad Pand. XVIII. 4. §. 12.

64) L. 43. D. de usur. (22. 1.). L. ult. C. de priv. fisci (7. 73.). Thibaut l. c. I. 79. Nach dem Preuß. Landr. I. 11. §. 403. gehen die persönlichen Vorrechte eines jeden Cedenten auf den Cessionar über.

65) Nach dem bekannten Rechtsfahne: „Kauf bricht Miethe.“ L. 9. C. de loc. cond. (4. 65.). Höpfner Com. über die Kauf. §.

## 256 Hertel über das landesherrliche Fiscusrecht.

zu entschädigen, <sup>66)</sup> frei; Letzterer, der Käufer, vielmehr verpflichtet, den Pächter bis zu beendigter Miethzeit in der Pachtung zu belassen. <sup>67)</sup>

### §. 10.

III. Feststellung der Frage und der Grundsätze, wonach erstere im Allgem. einen zu erledigen ist.

Fragen wir nun hiernächst:

Ob und in wie weit unsere dermaligen Standesherrn mit dem Verluste ihrer vormaligen Unmittelbarkeit zugleich auch diese bisher genannten fiscalischen Gerechtigkeiten eingebüßt, oder sie aus diesem Schiffbruche gerettet haben?

So ist dieß allerdings ein Gegenstand, der einer nähern Untersuchung um so mehr werth ist, als einer Seite unter unsern Rechtsgelehrten darüber sehr verschiedene Ansichten herrschen, <sup>68)</sup> und anderer Seite unsere, die übrigen standesherrlichen Verhältnisse regulirenden Grundgesetze <sup>69)</sup> diesen hier zur

---

890. und das Not. 4. der Weberschen Ausgabe. Nach dem Preuß. Landr. I. 21. §. 338. soll durch einen freiwilligen Verkauf in den Rechte .. .. des Miethers oder Pächters nichts geändert werden.

66) L. 25. §. 1. D. locat. (19. <sup>o</sup> Thibaut l. c. II. 994.

67) L. 50. D. de jure fisc. (49. <sup>o</sup> Thibaut l. c. Die Verordnung des Preuß. Landr. ist bereits in der Note 65. bemerkt.

68) Dabin gehört vorzüglich Jauv in seiner, im zweiten Hefte des ersten Bandes von Crome's und Jauv's Germanien befindlichen, Abhandlung: Steht den Standesherrn das Fiscusrecht zu?

69) Nämlich: 1. die vormalige Rheinische Bundesacte vom 12. Julius 1806. 2. die dermalige Deutsche Bundesacte vom 8. Junius 1815. Wozu, so viel die Standesherrn der preuß. Monarchie betrifft, noch ferner gehören: 3. die königlichen Declarationen vom 21. Juni 1815 (Gesetzsamml.



Sprache gebrachten Gegenstand völlig unberührt gelassen haben, gleichwohl derselbe im practischen Geschäftsleben öfters vorzukommen, und zuweilen nicht unwichtige Collisionen zu veranlassen pfleget.

So entstand eine solche bei uns noch ganz kürzlich in der Concurssache des verlebten fürstlichen Kammerrath's Kürschner zu Braunfels, welcher, neben andern beträchtlichen Schulden, auch einen bedeutenden Kassenrest zur Domainenkasse des Herrn Fürsten von Solms-Braunfels, so wie eine Wittve hinterlassen hatte, welche beträchtliche Platten liquidirte, und damit hauptsächlich mit dem landesherrlichen Aerario, das wegen jenes Kassenrestes den Vorzug vor ihr verlangte, zusammentraf.

§. 11.

F o r t s e t z u n g.

Um indessen jene Frage zweckmäßig und richtig erledigen zu können, müssen wir vor allem einen allgemeinen Grundsatz auffuchen, an dem wir die in Frage stehenden Gerechtsame einzeln prüfen und würdigen können. Nach der oben §. 1. — 3. gegebenen rechtsgeschichtlichen Darstellung aber dürfte dieser Grundsatz wohl nicht anders, als dahin zu fassen seyn:

Das Fiscusrecht ist sowohl nach deutschem als römischem Rechte lediglich ein Ausfluß der höchsten Staatsgewalt. Es kann daher in seinem ganzen Umfange auch nur dem höchsten Staatsoberhaupte oder dem natürlichen Landesherrn, andern, der höchsten Staatsgewalt untergeordneten Landesbesitzthümern, als wofür unsere dermaligen Stau-

---

vom J. 1815. p. 105) und 30. Mai 1820 (Gesetzsamml. vom J. 1820. p. 81).]

## 258 Hertel über das standesherrliche Fiscusrecht.

deßherrs nur noch angesehen werden können, <sup>70)</sup> aber in der Regel gar nicht, <sup>71)</sup> und ausnahmsweise nur in so weit zu stehen, als einem oder dem andern derselben eine oder die andere der fraglichen Fiscalgerechtsame ausdrücklich oder stillschweigend <sup>72)</sup> verliehen, <sup>73)</sup> oder aus einem andern gültigen Rechtsgrunde <sup>74)</sup> von ihm erworben worden, oder seiner Seite

---

70) Denn so wie Landeshoheit und Landeseigenthum zwei ganz wesentlich verschiedene Gegenstände sind, indem erstere den Inbegriff derjenigen oberherrlichen Rechte, welche der höchsten Staatsgewalt, als solcher, zu Erreichung des allgemeinen Staatszweckes zustehen, darstellt, letztere aber nichts anders, als die einfachen Eigenthumsrechte, die dem Eigenthümer, als solchem, zustehen, das Recht nämlich, sowohl über die Substanz, als über die Nutzungen einer Sache zu verfügen, in sich begreift; eben so stellen auch die subjectiven Begriffe von Landesherr und Landeseigenthümer zwei von einander so völlig verschiedene Personen dar, daß von den Rechten und Befugnissen des Einen auf die Rechte und Befugnisse des Andern schlechterdings nicht geschlossen werden kann. Kunde teutsches Recht S. 101. b.

71) Klüber Staatsrecht I., teutschen Bundesstaaten II. 387. Pütter Inst. jur. publ. germ. S. 247. Häberlin Handb. des teutschen Staatsrechts II. 247. Thibaut Pandectenrecht I. 331. Gmelin Ordnung der Gläubiger im Gantproceß S. 70.

72) Vergl. unten S. 13.

73) Denn obgleich die Substanz der Hoheitsrechte unveräußerlich ist; so kann doch die Ausübung einzelner solcher Rechte an Andere überlassen werden, in so weit dieß ohne Nachtheil des Staatszweckes geschehen kann. Klüber l. c. I. 101. Weber Handbuch des teutschen Lehenrechts II. 63. p. 194 u. f. Womit auch das Preuß. Landr. II. 14. S. 24 u. f., so viel die hier in Frage stehenden niedern Regalien betrifft, übereinstimmt.

74) Dahin gehöret vorzüglich die Verjährung. Hinsichtlich derselben erfordern die mehresten unserer Rechtsgelehrten hier, wo nicht von fiscalischen Sachen (vergl. oben S. 9. No. 13.), sondern von fiscalischen Gerechtsamen die Rede ist, eine unvordenkliche. Dahin gehören: Klüber l. c. II. 276. Weber l. c.

doch wenigstens auf einem ruhigen und untadelhaften Besitz (§ 75) gegründet ist.<sup>76)</sup>

II. 63. p. 195. IV. 204. p. 253. *Rave* de praescr. §. 14. p. 17. §. 196. p. 338. *Ehibaut* über Besitz und Verjährung §. 75. *Hofacker* princ. jur. civ. II. 986. *Paetz* Lehenrecht §. 67. *Leyser* sp. 441. m. 7. 8. sp. 458. m. 3. sp. 670. m. 15. 16. 17. Sie berufen sich auf folgende Rechtsstellen: L. 28. D. de probat. (22. 3.) L. 3. §. 4. D. de aqua quotid. (43. 20.) L. 2. §. 8. D. L. 26. D. de aqu. et aqu. pluv. (39. 3.). C. 1. de praescr. in 6. (2. 13.) C. 29. X. de verbor. signifi. (5. 40.). G. B. Tit. 8. §. 1. R. U. von 1548. §. 56. 59. 64. R. U. v. 1556. §. 103.

Anderer hingegen, welchen ich beipflichte, nehmen auch hier auf den Grund der oben §. 9. Note 54. allegirten Gesetze L. 6. C. de jure fisci (10. 1.). L. 14. C. de fundis patrim. (11. 61.) eine vierzigjährige Verjährung an. Denn so wie diese letztgenannten Gesetze sich allerdings auch auf fiscalische Gerechtsame beziehen lassen, wie die darin vorkommenden Ausdrücke: „actiones vel cujus cunque juris“ — hinlänglich beweisen; so wie ferner die Erfordernisse und Grenzen der s. g. Immemorialverjährung nirgends deutlich und bestimmt angegeben sind, und die wenigen Bestimmungen der Reichsgesetze, da sie keine Regeln, sondern im Grunde nur vertragsmäßig abgemachte Punkte enthalten, auf andere Fälle nicht bezogen werden können, wie selbst *Ehibaut* l. c. §. 74. zugiebt; eben so ist auch nach *Ludewig* Erläuterung der G. B. Theil I. ad Tit. 8. §. 1. p. 767. 768 noch ferner zu erwägen: „daß die Römer ihre praescriptionem immemoriam nur von nichtswürdigen Sachen und Kleinigkeiten, als von dem Abflusse des Regenwassers, vom Lauf der Gassen u. s. w. gebraucht haben, da es nicht der Mühe werth gewesen, auf eine ordentliche Verjährung von 20, 30 oder 40 Jahren zu sehen, sondern wo es genng wäre, wenn sich Niemand eines andern, da das Wasser sonst wohin gelaufen, besinnen könne. Denn so erklärt der Römer ihre praescriptionem immemoriam der L. 28. D. de probat. Welchemnach, fährt *Ludewig* l. c. fort, ich eines jedweden seinem Urtheil überlasse, ob die Icti Grund gehabt haben, ihre leichte und geringe praescr. immem. von Bagatellen auf die wichtigsten und größten Sachen zu ziehen, und großen Herren dadurch ihre Hoheiten und

## §. 12.

## IV. Anwendung der Letztern auf die vorbemerkte einzelne Gerechtsame.

Hiernach aber dürften nun in Bezug auf die oben §. 5. — 9. genannten einzelnen Gerechtsame folgende Resultate anzunehmen seyn:

Gerechtigkeiten zu verjähren. Die textus aus den päpstlichen Rechten aber schicken sich gar nicht zur Sache, indem der eine c. 26. X. de verb. sig. von keinem Gesetze, sondern nur von einem Vertrag redet, der andere aber c. 1. pe praescr. in 6. de memoria instrumentorum zu verstehen, die aber doch den deutschen Landesherren in ihrer Hoheit und Gerechtsamen weder Maaß noch Ziel setzen mögen.“ Dazu kommt, daß bei der Immemorialverjährung nicht einmal der gute Glaube erforderlich ist. *E h i b a u t* l. c. §. 79. Zu den Vertheidigern dieser 40jährigen Präscription gebührt auch *G ö n n e r* von Staatsdienfbarkeiten §. 70. — 77., und selbst das *P r e u ß. L a n d r.* II. 14. §. 35. vergl. mit I. 9. §. 629. ist in so weit damit übereinstimmend, daß es hier, eben so wie bei den übrigen fiscalischen Sachen (vergl. oben §. 9. Note 54.), nur eine gleiche 44jährige Präscription erfordert.

75) In wie weit der *B e s i ß s t a n d* hier zu respectiren sey, ist sehr streitig unter unsern Rechtsgelehrten. Die meisten derselben nehmen an: daß, da außer dem Regenten in der Regel Niemand fähig sey, Hoheitsrechte zu besitzen, der jeweilige Besitzer derselben, in Gemäßheit der *L. 1. §. 8. D. uti poss. (43. 17.)*, in *possessorio summario*, von Andern auch *summariissimum* genannt, keinen rechtlichen Anspruch auf Schutz im Besitze habe, und selbst in *possessorio ordinario* zu Angabe seines Erwerbstitels verpflichtet sey. Dabin gehören: *D a n z* ordentl. Proceß §. 51. No. 1. *D a n z* summar. Proceß §. 59. 63. *G ö n n e r* Handbuch des gem. deutschen Proc. IV. 81. §. 10. 15. *Cramer* Obs. I. 378. *E l a p r o t h* summar. Proc. §. 32. *Mevius* Dec. IV. 210. *Stryck* U. M. II. 1. §. 27. 28. und andere. Da aber hier nur von solchen Regalien die Rede ist, die ihrer Natur nach an Andern verliehen, folglich auch von ihnen besessen werden können; so trete ich denjenigen Rechtslehrern bei, welche behaupten: daß derjenige, welcher auch nur den jüngsten ruhigen

## Hertel über das standesherrliche Fiscusrecht. 261

I. Von den fiscalischen Geldstrafen (§. 5. N. 1.) müssen wir den Standesherrn, als natürliche Folge der ihnen verliehenen Gerichtsbarkeit,<sup>77)</sup> auch fortdrin noch alle diejenigen derselben, welche von ihren standesherrlichen Gerichten innerhalb den Grenzen ihrer Competenz erkannt werden, in so weit zubilligen,<sup>78)</sup> als diesertwegen nicht besondere, gesetzlich bestimmte Ausnahmen vorliegen.<sup>79)</sup>

---

Besitz auch nur eines kurzen Zeitraumes für sich habe, auch hier, und selbst gegen den Regenten, provisorisch zu schützen seye — ohne Rücksicht auf die Güte seines Besitzes, und ohne Verpflichtung zu Angabe seines Erwerbstitels. Dabin gehören vorzüglich: Klüber *Deffentliches Recht der teutschen Bundesstaaten*. II. 276. *Erbsaut* Pand. R. I. 319. Derselbe über Besitz und Verjährung §. 75. Hofmann *teutsche Reichspraxis* II. 1454. *Leyser* sp. 499. m. 8. 9. Damit ist auch die Preussische Gesetzgebung übereinstimmend, welches sich daraus ergibt, wenn man das Landr. II. 14. §. 26. und die Ger. Ordn. I. 31. §. 1. u. f. mit einander vergleicht.

76) Man s. hierzu überhaupt: Pütter l. c. Häberlin l. c. Munde l. c. §. 101. c. Klüber l. c. II. 392. *Leyser* sp. 658. *Lauterbach* coll. th. pr. Pand. 49. 14. §. 5.

77) *Teutsche Bundesacte* Art. 14. Litt. c. No. 4. Königl. Declaration vom 21. Juni 1815. §. 1. 7., und 30. März 1820. §. 38. u. f., s. oben §. 10. Not. 69.

78) Klüber l. c. Häberlin l. c. Pütter l. c. *Strube* R. B. III. 41. *Haupt* l. c. S. 360. *Zittmann* Handb. des teutschen peinl. Rechts I. 78.

79) Dabin gehören z. B. nach unserer preuß. Verfassung: I. in Gemäßheit des in der Note 77. bemerkten k. Edicts von 1820. §. 29. 1stens: diejenigen Ausnahmen, welche im Landr. II. 17. §. 113. 126. hinsichtlich der bürgerlichen, policeilichen und peinlichen Strafen verordnet sind; 2tens: alle und jede, dem Landesherrn unbedingt vorbehaltene Strafen, welche in fiscalischen Untersuchungsfachen, und namentlich in Steuercontraventionsfachen, erkannt werden. II. Vermöge des k. Edicts vom 7. Juni 1821 die von Holzdiebstählen anfallende, den respectiven Waldeigentümern überwiesene Strafen.

II. Die oben (§. 5. No. 2.) bemerkte Freiheit von den üblichen processualischen Sicherheitseleistungen wird man den Standesherrn schon bloß hinsichtlich ihrer Domainenbesitzungen um deswillen zustehen müssen, weil mit dem Besitze von Immobilien diese Befreiung an und für sich gesetzlich verbunden ist.<sup>80)</sup>

§. 13.

F o r t s e t z u n g.

III. Das oben (§. 5. No. 2.) bemerkte Vorzugsrecht in Concurfen können wir den Standesherrn, als dormaligen bloßen mittelbaren Landsassen (vergl. oben §. 11. No. 70.), in der Regel dormalen nicht mehr,<sup>81)</sup> und ausnahmsweise nur in so weit zugestehen, als ein oder der andere Landesherr die Staatssteuern durch seine eigenen Steuerbeamten von den Contribuenten nicht unmittelbar erheben, sondern solche durch die Standesherrn einziehen läßt.<sup>82)</sup> Denn wo dieß der Fall ist, da müssen wir zu Gun-

80) L. 15. D. qui satis d. cog. (2. 8.). Ehbaut Band. N. III. 1268. Womit auch die Preuß. Ger. Ord n. I. 21. §. 2. übereinstimmt.

81) Dabelow ausführliche Entwicklung der Lehre vom Concurse der Gläubiger, S. 607. Gmelin Ordnung der Gläubiger im Gantproceffe §. 70.

82) Wie dieß z. B. im preuß. Staate zum Theil der Fall ist, nach Maasgabe des in der Note 77. zum vorigen Spben allegirten kön. Edicts vom 30. Mai 1820, woselbst es §. 27 also heisset: „Alle indirecten Steuern werden von den, durch Unsere Behörden bestellten Einnehmern erhoben, und fließen auch in Unsere Kassen. In Absicht derjenigen directen Steuern, welche zur Zeit der Publication unsers Edicts vom 21. Juni 1815: schon bestanden haben, geschiehet die Erhebung, unbeschadet und mit Vorbehalt jeder künftigen Aenderung in der innern Steuerverfassung, von den Standesherrn durch die von ihnen zu bestellenden Einnehmer. Es treten hierbei, desgleichen wegen Verwendung und Ablieferung dieser Steuern, folgende Grundsätze ein.“ u. s. w.

sten der letztern allerdings annehmen, daß ihnen damit auch die fraglichen Vorzugsrechte, sowohl hinsichtlich der steuerpflichtigen Contribuenten, als auch hinsichtlich der von ihnen bestellten Erheber, von Seiten des Erstern stillschweigend verliehen worden seyen.<sup>83)</sup>

Daraus und aus der weitem Erwägung:

1. daß den Standesherrn, so viel die Pächter ihrer Domainengebäude und Domainengrundstücke betrifft, die gemeinrechtlichen Vorzüge der dritten Classe auf die in jene eingebrachten Sachen<sup>84)</sup> und die auf diesen wachsende Früchte,<sup>85)</sup> wie jedem andern Privatbesitzer zustehen.

2. Daß dieselben wegen ihrer laufenden Zehnten;<sup>86)</sup> und Grundzinsenbezüge<sup>87)</sup> durch deren Realqualität völlig, wegen etwaiger Rückstände der letztern<sup>88)</sup> aber durch das, nach der richtigern Meinung dieserwegen den Zinsherrn, gleich dem Verpächter eines Feldgutes,<sup>89)</sup> zustehende stillschweigende Standrecht in so weit gedeckt sind, als die beim

83) Gmelin l. c. S. 220. 221.

84) L. 4. pr. D. de pact. (2. 14.). L. 2. 3. 4. 6. 7. D. in quib. caus. pign. (20. 2.). L. fin. C. eod. (8. 15.). Gmelin l. c. S. 120. Die Preuß. Ger. Ordn. I. 50. §. 382. a. giebt dem Verpächter den Vorzug der zweiten Classe.

85) L. 7. pr. D. in quib. caus. pign. (20. 2.). L. 24. §. 1. L. 53. D. loc. cond. (19. 2.). Gmelin l. c. S. 121. Des in der Preuß. Ger. Ordn. zugestandenen Vorzugs habe ich in der vorbergehenden Note gedacht.

86) Danz Handb. des deutschen R. V. 509. S. 269.

87) Danz l. c. S. 515. S. 286. 287. Dabelow l. c. S. 607. 608. v. Buri Von deutschen Bauerngütern. S. 86. 87.

88) Hinsichtlich der Zehntenbezüge können, vermöge der hierbei üblichen Erhebungsart, Rückstände nicht wohl vorkommen. Vergl. Kunde l. c. S. 514. und auch die folgende Note 90.

89) Vergl. die vorbergehende Note 85.

## 264 Hertel über das standesherrliche Fiskusrecht.

Ausbruch des Concurſes auf dem Gute vorhandene Früchte reichen. <sup>90)</sup>

3. Daß, ſo viel inſbefondere die Standesherrn derjenigen teutſchen Staaten betrifft, in welchen, wie zum Beiſpiele im Naſſau iſchen, <sup>91)</sup> das übrige Einkommen der erſtern an vormaligen Herrſchafts- und Feudalrechten abgelöſet, und die dafür regulirte Ablöſungssumme im Ganzen

---

90) Danz l. c. S. 287. Runde l. c. S. 515. Was aus dieſer Quelle nicht getilget wird, kann, da dafür ein weiteres geſchliches Vorrecht nicht vorhanden iſt, nicht anders, als in der letzten Claſſe geſuchet werden. Danz l. c. Aus demſelben Grunde wurden auch rückſtändige Zehntenabgaben, wenn deren ja einmal vorkommen ſollten (vergl. die vorbergehende Note 88.) ebenfalls nur in die letzte Claſſe locirt werden können. Gmelin l. c. S. 70. S. 222. 223. Die Preuß. Ger. Ordn. I. 50. S. 430. 431. verweiſet dergleichen Grundſteuern in die fünfte Claſſe, und begünstiget bloß die den Kirchenofficianten zugehörige Zehntenabgaben in ſo weit: daß die laufenden von der Einlaſſung in den Concurſ völlig frei (Ger. Ordn. l. c. S. 270.), die zweiährigen Rückſtände in die zweite (daf. S. 357.), die mehr als zweiährigen Rückſtände aber in die vierte Claſſe (daf. S. 404.) zu ſehen ſind.

91) Durch die ſo merkwürdigen Naſſau iſchen Edicte vom 1. Januar 1808 und  $\frac{2}{3}$  Sept. 1812, die Aufhebung der Leibeigenschaft und aller daraus noch übrigen Abgaben und Gutsbelastungen betreffend. Die hiernächſt (1815) an die Krone Preußen übergegangenen, vormalſ naſſau iſchen, Standesherrn ſind übrigenſ folgende: 1) die Herren Fürſten von Solms-Braunfels und Solms-Lich wegen der Nemter: Braunfels, Greifenſtein und Hohenſolms. 2) Die Herren Fürſten von Wied-Neuwied und Wied-Runkel wegen der Nemter: Neuwied, Heddesdorf, Dierdorf, Altenwied und Neuerburg. Wozu neuerlich 3) vermöge königl. Diploms vom 9. Juni 1821 nach der Herr Fürſt von Heſfeld-Trachenburg als Beſitzer der damit vereinigten Standesherrschaft Wildenburg-Schönstein, obgleich unter beſchränktern Bedingungen, hinzugekommen iſt.



auf die Staatskasse übernommen worden ist, damit dasselbe von selbst hinlänglich gesichert ist —

Aber ergiebt sich zugleich auch das für die Standesherrn gar nicht ungünstige Resultat: daß dieselben ihrer Einkünfte wegen noch immer so weit gesichert seyen, daß sie damit wohl zufrieden seyn können; und daß ihre weitere und respective völlige Sicherheit hauptsächlich nur in der bessern Einrichtung ihrer Finanzverwaltung und in möglichst genauer Aufsicht über ihre dabei angestellten Beamten, somit lediglich in ihren eigenen Händen beruhe.

§. 14.

F o r t s e t z u n g.

IV. Auf alle die übrigen, §. 5. unter No. 4. und §. 6.—9. unter No. 5. — 19., genannten Gerechtsame hingegen können unsere Standesherrn, als dermalige bloße mittelbare Landsassen, durchaus keinen und um so weniger Anspruch machen: als ihr früherer Berechtigungstitel, ihre vor- malige Landeshoheit nämlich, schon durch die Rheinbundacte von 1806 zu Grabe gegangen, und in der teutschen Bundes- acte von 1815 auch nicht wieder auferstanden ist; in der letz- tern vielmehr Art. 14. Litt. c. derselben ausdrücklich nur die- jenigen Rechte und Vorzüge zugesichert worden sind, welche aus ihrem Eigenthum und dessen unge störtem Genusse herrühren, die in Frage stehenden Gerechtsame aber offenbar von der Art sind, daß sie mit diesen ihren Eigenthumsrech- ten durchaus nicht zusammenhängen, und sich daher auch aus selbigen schlechterdings nicht ableiten lassen.<sup>92)</sup> Es müssen ihnen daher auch dieselben überall unbedingt und in so lange abgesprochen werden, als nicht einer oder der andere der oben §. 11. bemerkten besondern Berechtigungstitel von dem- jenigen, der ein solches Recht für sich anspricht, hierzu nach- gewiesen werden kann.

92) Vergl. oben §. 11. Note 70.